

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Peter Wetzel FDP/DVP

und

Antwort

des Finanzministeriums

**Steuereinbußen durch Verlegung von Wohn- und
Betriebssitzen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum werden nach ihrer Einschätzung immer mehr Wohn- beziehungsweise Betriebssitze aus Baden-Württemberg in die Schweiz oder nach Österreich verlegt?
2. Welche finanziellen Einbußen entstehen dadurch schätzungsweise für Baden-Württemberg?
3. Welche Vermögenswerte durch Verlegung von Wohn- und Betriebssitzen in den letzten zehn Jahren schätzungsweise aus Baden-Württemberg ins Ausland geflossen sind?
4. Ist es denkbar, dass der Fiskus von einem Absenken bzw. Abschaffen einzelner Steuern sogar profitieren würde, weil so manch ein Baden-Württemberger seinen Hauptwohn- und Betriebssitz im Lande halten würde?

18. 12. 2008

Dr. Wetzel FDP/DVP

Begründung

Nach Medienberichten will einer der erfolgreichsten deutschen Unternehmer und Gründer des gleichnamigen Schraubenkonzerns österreichischer Staatsbürger werden. Alle Aktivitäten der Auslandsgesellschaften sollen dagegen künftig in der Schweiz gebündelt werden. Als möglicher Grund wurde seine Unzufriedenheit mit der deutschen Steuerpolitik genannt.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 28. Februar 2009 Nr. 3-S 134.8/5 beantwortet das Finanzministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum werden nach ihrer Einschätzung immer mehr Wohn- beziehungsweise Betriebssitze aus Baden-Württemberg in die Schweiz oder nach Österreich verlegt?

Für die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland bzw. insbesondere in die Schweiz oder nach Österreich gibt es nach allgemeiner Lebenserfahrung sehr vielfältige Gründe. Steuerliche Gründe mögen hierbei im Einzelfall auch eine Rolle spielen. Nähere Erkenntnisse hierzu liegen jedoch nicht vor.

Vergleichbares gilt für die Fälle der Verlegung von Betriebsvermögen ins Ausland durch Eröffnung einer Auslandsbetriebsstätte und die Verlegung von Sitz und Geschäftsleitung einer Kapitalgesellschaft ins Ausland. Solche unternehmerischen Verlagerungen sind vielfach betriebswirtschaftlich bedingt. Die Bearbeitung eines ausländischen Markts erfordert oftmals eine Präsenz vor Ort.

2. Welche finanziellen Einbußen entstehen dadurch schätzungsweise für Baden-Württemberg?

Zur Frage, ob und wenn ja, in welcher Höhe durch die in Ziff. 1 angesprochenen Wohn- und Betriebsverlegungen zu Steuermindereinnahmen führen, liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu bedenken ist jedoch, dass die Verlegung des Wohnsitzes oder des Betriebs auch Steueransprüche im Inland auslöst oder bestehende inländische Steuerpflichten fortgelten lässt.

Es ist ein Grundprinzip des deutschen Ertragsteuerrechts, dass im Inland entstandene stille Reserven zur Versteuerung kommen, wenn infolge Wegzugs bzw. Verbringung des Wirtschaftsguts ins Ausland das deutsche Besteuerungsrecht wegfällt oder eingeschränkt wird.

So hat der Wegzug einer natürlichen Person zur Folge, dass das Recht zur Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft dem neuen Wohnsitzstaat zusteht. Um die bis zum Wegzug entstandenen stillen Reserven im Inland zu erfassen, wird steuerlich mit dem Wegzug eine Veräußerung der Anteile zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Wegzugs angenommen. Beim Wegzug in einen Nicht-EU-/EWR-Staat wie z. B. in die Schweiz wird deshalb eine Einkommensteuer auf diesen fiktiven Veräußerungsgewinn fällig. Bei einem Wegzug in einen EU-/EWR-Staat wie z. B. nach Österreich erfolgt ebenfalls

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

eine solche Steuerfestsetzung. Um eine Verletzung der durch den EG-Vertrag garantierten Niederlassungsfreiheit zu vermeiden, wird die festgesetzte Steuer in diesen Fällen jedoch zinslos gestundet, bis der Wegziehende die Anteile tatsächlich veräußert.

Auch die Übertragung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens in eine ausländische Kapitalgesellschaft oder Betriebsstätte führt im Inland zu einer sog. Schlussbesteuerung, d. h. der Versteuerung der stillen Reserven.

Zum Teil bleiben die inländischen Besteuerungsrechte von einem Wegzug auch unberührt. Verzieht beispielsweise ein Einzelunternehmer ins Ausland und betreibt seine Einzelunternehmung weiterhin im Inland, unterliegt diese als Betriebsstätte der deutschen Steuerpflicht. Auch das Besteuerungsrecht für das Entgelt aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit kommt regelmäßig dem Tätigkeitsortstaat zu, sodass die Verlegung des Wohnsitzes dieses Besteuerungsrecht unberührt lässt. Eine Ausnahme gilt für sog. Grenzgänger, bei denen das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn dem Wohnsitz folgt.

Schließlich ist anzumerken, dass in besonderen Fällen die inländische Steuerpflicht nach dem Wegzug unverändert für eine bestimmte Zeit fortgilt. Dies ist der Fall bei der sog. erweiterten beschränkten Steuerpflicht des § 2 des Außensteuergesetzes. Danach sind deutsche Staatsangehörige, die innerhalb der letzten zehn Jahre vor Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht (also vor dem Wegzug) insgesamt mindestens fünf Jahre unbeschränkt steuerpflichtig waren, und nach ihrem Wegzug im Ausland einer niedrigen Besteuerung unterliegen und im Inland noch wesentliche wirtschaftliche Interessen haben, in den 10 Jahren nach Wegzug in weitem Umfang noch im Inland steuerpflichtig. Diese Besteuerung kommt allerdings vor allem dann zur Anwendung, wenn der Wegzug in einen Staat erfolgt, mit dem kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht. Denn bei Bestehen eines solchen Abkommens erfolgt die Besteuerung nach den dort vorgesehenen Regeln zur Verteilung der Besteuerungsrechte.

Eine Besonderheit gilt für das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit der Schweiz. Es sieht in Artikel 4 Abs. 4 vor, dass die Bundesrepublik Deutschland bei einer in der Schweiz ansässigen Person, die nicht die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzt und die in Deutschland insgesamt mindestens fünf Jahre unbeschränkt steuerpflichtig war, in dem Jahr des Wegzugs und den fünf folgenden Jahren die aus Deutschland stammenden Einkünfte unter Anrechnung der schweizerischen Steuer besteuern kann.

3. Welche Vermögenswerte durch Verlegung von Wohn- und Betriebsstätten in den letzten zehn Jahren schätzungsweise aus Baden-Württemberg ins Ausland geflossen sind?

Zur Frage, ob und wenn ja, in welcher Höhe durch die in Ziff. 1 angesprochenen Wohn- und Betriebsverlegungen Vermögenswerte ins Ausland überführt wurden, liegen keine Erkenntnisse vor.

Die in Ziff. 2 angesprochene Schlussbesteuerung findet nicht nur in dem dargelegten Fall des Wegfalls oder der Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts statt. Sie wird auch durchgeführt, wenn ein Einzelunternehmen seinen Betrieb aufgibt oder veräußert bzw. wenn eine Kapitalgesellschaft ihren Betrieb einstellt und ihre Wirtschaftsgüter veräußert. Die Fälle der Schlussbesteuerung wegen Wegfalls oder Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts fallen somit mit den Aufgabe-, Veräußerungs- und Liquidationsgewinnen zusammen und werden deshalb nicht gesondert erfasst.

4. Ist es denkbar, dass der Fiskus von einem Absenken bzw. Abschaffen einzelner Steuern sogar profitieren würde, weil so manch ein Baden-Württemberger seinen Hauptwohn- und Betriebsitz im Lande halten würde?

Zwar erscheint es durchaus denkbar, dass einzelne Steuerpflichtige ihre Abwanderungsabsicht aufgeben, wenn es zu Steuersenkungen kommen sollte. Eine Erhöhung des gesamten Steueraufkommens ist allerdings nicht zu erwarten, da dieses zum weit überwiegenden Teil durch Steuerpflichtige aufgebracht wird, die keine Abwanderungsabsichten haben. Die durch eine Steuersenkung eintretenden Steuerausfälle werden daher durch diejenigen, die dadurch zum Bleiben bewegt werden könnten, in aller Regel nicht aufgefangen.

Nur wenn das Steueraufkommen durch wenige Steuerpflichtige aufgebracht wird, kann die Verhinderung der Abwanderung durch eine Steuersenkung zu letztlich höheren Steuereinnahmen führen. Denkbar ist dies etwa hinsichtlich des Gewerbesteueraufkommens einer einzelnen Gemeinde, wenn dieses maßgeblich auf ein einzelnes Unternehmen zurückzuführen ist. Bei den für das Steueraufkommen im Land Baden-Württemberg relevanten Steuerarten ist ein solcher Einfluss einzelner Steuerpflichtiger auf das gesamte Aufkommen nicht gegeben. Daher ist davon auszugehen, dass eine Absenkung oder gar Abschaffung einzelner Steuern nicht zu einer Erhöhung des Steueraufkommens aufgrund einer geringeren Abwanderungsquote führen würde. Jedenfalls kann eine solide Finanzplanung nicht an solchen Überlegungen festgemacht werden.

Stächele
Finanzminister